

Vom Volke angenommen am 3. März 1968¹

Art. 1² Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1a³

Art. 2⁴ Gerichtsbehörden

¹Für die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen und der Bezirksgerichte sowie für die vollamtlichen Kreispräsidenten und deren vollamtliche Stellvertreter gelten die gleichen Unvereinbarkeitsbestimmungen wie für die Mitglieder der Regierung.

²Die übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte dürfen nicht in einer vollamtlichen Stellung der kantonalen Verwaltung angehören.

³Die Mitgliedschaft im Grossen Rat ist mit dem Amt eines Kantons-, Verwaltungs- und Bezirksrichters sowie dem eines Kreispräsidenten und seines Stellvertreters unvereinbar.

⁴Eine Person darf nur einer richterlichen Behörde angehören.

Art. 3⁵

Art. 4⁶

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft und ersetzt das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern und Anstellungen, promulgiert am 22. Juli 1836, revidiert am 19. Juni 1856.⁷

Endnoten

- 1 B vom 9. Oktober 1967, 149; GRP 1967, 248; Vgl. dazu Art. 45 KV, BR110.100
- 2 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)
- 3 Aufgehoben gemäss Art. 25, Ziff. 1 RVOG, BR 170.300; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 4 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1
- 5 Aufgehoben gemäss Art. 71, Ziff. 3 Personalgesetz; BR 170.400; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 6 Aufgehoben gemäss Art. 71, Ziff. 3 Personalgesetz; BR 170.400; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 7 aRB 55